

BGE 49 II 280

Bundesgericht (BGE), 1928-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_49_II_280

FR: ATF 49 II 280

IT: DTF 49 II 280

Volltext

Obligatjonenrecht. N° 38. 38. Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. Juli 1928 i. S. Schweizerische Bundesbahnen gegen Kannheimer Versicherten-Versicherungsgesellschaft. Kostbarkeiten im internationalen Frachtverkehr. IUE Art. 3, 6, 7 und 34. Kostbarkeiten müssen nicht als solche, sondern ihrem Inhalte nach deklariert werden (Erw. 2). Allfällige Bedeutung der Beifügung «Kostbarkeit» (Erw. 3). Beiblatt eines Frachtbriefes (Erw. 4). Bedeutung der Beifügung «Kostbarkeit, Wert über 150 Mark per 100 Kg.» (Erw. 5). Folge einer unrichtigen Deklaration (Erw. 6). Allgemeine Haftung nach Art. 34 IUE (Erw. 7). A. - Die beklagten Schweizerischen Bundesbahnen übernahmen auf Grund eines internationalen Frachtbriefes am 12. März 1920 von der Speditionsfirma Danzas & Oe 49 Colli Baumwollgarn und Rohseide zur Beförderung nach Elberfeld. Auf dem Frachtbrief war in der Kolonne «Inhalt» mit rotem Stempel aufgedruckt: «Kostbarkeit, Wert über 150 Mark per 100 Kg.» Der gleiche Stempelaufdruck fand sich auch auf einem Beiblatt, das dem Frachtbrief angeheftet war und auf dem, da der Raum des Frachtbriefformulars hierzu nicht ausreichte, auch die einzelnen Marken und Nummern der Ballen verzeichnet und ihr Inhalt mit Baumwollgarn und Rohseide angegeben war. Auf dem Transporte ging ein Ballen von 99,96 Kg. Rohseide im Werte von 17,992 Fr. 80 Cts. verloren. Der Empfänger trat seinen Ersatzanspruch aus dem Frachtvertrag an die Versenderin Danzas & Oe und diese an die Klägerin, die Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Zürich ab, die gegen die SBB auf Ersatz des Schadens aus dem Verluste des Ballens klagte. Die Beklagten anerkennen einen Ersatz von 425 Fr., gestützt auf die Bestimmung des Tarifs für den deutsch-schweizerischen Eisenbahnverkehr vom 22. Dez. 1908, der für Kostbarkeiten, als welche die verlorene Rohseide von der Absenderin deklariert worden Obligatjonenrecht. N° 38. 281 war, zum Zwecke der Entschädigungsberechnung den gemeinen Wert nicht höher als 425 Fr. für 100 Kg. anrechnet. Die Mehrforderung bestritten sie. B. - Mit Urteil vom 7. April 1923 hat der Appellationshof des Kantons Bern die Beklagten zum Ersatz des vollen Wertes von 17,992 Fr. 80 Cts., sowie der Zoll- und Frachtspesen von 11 Fr. 05 Cts. verurteilt, unter Abzug der anerbotenen 425 Fr., sodass die Beklagten der Klägerin ausser den anerbotenen 425 Fr. noch 17,578 Fr. nebst 6 % Zins seit dem 30. Juni 1920 zu bezahlen haben. C. - Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Abweisung der bestrittenen Forderung. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Beklagten bestreiten nicht, dass Rohseide an sich keine Kostbarkeit im Sinne des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 16. Juni 1898 (IUE) ist. Sie stellen sich dagegen auf den Standpunkt, im vorliegenden Falle sei sie infolge der Angabe der Absenderin, für deren Richtigkeit diese einzustehen habe, dennoch als Kostbarkeit zu behandeln. Denn es wäre dolos (<< unsittlich >>), ein Gut als kostbar zu bezeichnen, obschon man wisse, dass es nicht unter diese Kategorie falle; der Absender sei zur Angabe verpflichtet, ob es sich im einzelnen Fall um eine Kostbarkeit handle, und die Bahn habe nicht nachzuprüfen, ob

diese Angabe mit der Wirklichkeit übereinstimme. Nach § 2 Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zum Art. 3 IUe würden nun aber Kostbarkeiten im Sinne des IUe nur nach Massgabe der Vereinbarungen zwischen den beteiligten Staaten oder den Tarifbestimmungen der Bahnverwaltungen zum internationalen Transport zugelassen, und die Zusatzbestimmungen für den hier in Betracht kommenden schweizerisch-deutschen Verkehr (Ziff. 4) schreiben vor, dass für die Berechnung 282 Obligationenrecht. N° 38. der Entschädigung solcher Kostbarkeiten der gemeine Handelswert bzw. der gemeine Wert nicht höher als 425 Fr. für 100 Kg. angenommen werde; eine Deklaration des Interesses an der Lieferung sei unzulässig. 2. - Dieser Argumentation kann nicht beigegeben werden. Unzutreffend ist zunächst, dass die Tarifbestimmungen vorschreiben, die Güter, die, ohne zu den einzeln aufgeführten Kostbarkeiten, wie Gold- und Silberbarren, Platin etc. zu gehören, dennoch Kostbarkeiten sind, seien unter der Bezeichnung von « Kostbarkeit » als Inhaltsangabe im Frachtbrief aufzuführen. Nach Art. 6 der Zusatzbestimmungen des Tarifs (zu Art. 6 des IUe) sind die in der Anlage 1 aufgeführten Gegenstände unter den daselbst gebrauchten Bezeichnungen in den Frachtbrief aufzunehmen; in der Anlage 1 sind aber nur die gefährlichen, nicht die kostbaren Güter aufgeführt. (Vergl. auch das alphabetische Verzeichnis der durch § 1 der Ausführungsbestimmungen und Anlage 1 ausgeschlossenen bzw. nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände, S. 74 ff. des Tarifs; darin sind S. 80 die Kostbarkeiten angeführt, ohne dass auf die Anlage 1 verwiesen wird). Die Kostbarkeiten sind endgültig umschrieben durch die Ausführungsbestimmungen zum IUe, und ihre Umschreibung, ihr Katalog, kann durch Tarife und einzelstaatliche Vereinbarungen nicht abgeändert werden •. Für die Kostbarkeiten ist nirgends die Bezeichnung als solche im Frachtbrief vorgeschrieben; es würde eine solche generische Bezeichnung auch nicht mit der Vorschrift des Art. 6 d des IUe übereinstimmen, die verlangt, dass der Inhalt der Sendung angegeben werde und die immer dahin ausgelegt wurde, dass eine genaue, die Beschaffenheit der Spezies nach ihrer handelsgebräuchlichen Benennung angegebene Bezeichnung verlangt sei (EGER, Anmerkung 36 zu Art. 6 : Seide, Wolle, Kaffee). Das entspricht auch der Auffassung der Bahnbeamten, die, wie sich aus der Deposition des Chefs der Eilgutexpedition in Basel Obligationenrecht. N° 38. 283 ergibt, eine solche Deklaration als Kostbarkeit für den internationalen Verkehr als unnötig und unbeachtlich behandeln. Wie die Vorinstanz mit Recht bemerkt, wäre es auffällig, wenn vom Versender eine solche Angabe verlangt würde, während ihm doch kein Urteil darüber zusteht, ob die Bahn sein Gut unter den bahnamtlichen Begriff Kostbarkeiten subsumieren will oder nicht. Auch bei den Objekten, deren Kostbarkeitsqualität variiert, d. h. je nach dem Werte besteht oder nicht besteht, ist zur vollständigen Angabe des wesentlichen Inhalts im Frachtbrief die Bezeichnung als Kostbarkeit nicht vorgeschrieben. Sind die Bedingungen, unter denen solche kostbaren Objekte allein übernommen werden, nicht erfüllt, so entfällt lediglich der Entschädigungsanspruch ; eine Pflicht zur Deklaration besteht nicht. Jedenfalls ist es nirgends vorgeschrieben, dass gewöhnliches Handelsgut, wie Rohseide, etwa nach seinem Werte deklariert werden muss. Das im Auszug bei den Akten liegende Urteil des deutschen Reichsgerichts vom 8. Juli 1921 (Auszug aus der Zeitschrift für internationale Eisenbahntransporte Nr. 9), das eine Pflicht zur Deklaration als Kostbarkeit annimmt, bezieht sich auf den Tarif für den Verkehr zwischen den österreichischen und den deutschen Bahnen, der in der Tat die Bestimmung enthält, Kostbarkeiten müssten ausdrücklich als solche im Frachtbrief bezeichnet werden. Das ist im schweizerisch-deutschen Tarif nicht vorgeschrieben. 3. - Wenn aber auch die Bezeichnung

«Kostbarkeit» im Frachtbrief nicht notwendig ist, so kann die trotzdem erfolgte Angabe «Kostbarkeit» unter Umständen doch von Bedeutung sein. Handelt es sich namentlich um Güter, die ihrer Inhaltsangabe im Frachtbrief nach Kostbarkeiten sein können, wie z. B. Uhren oder eine Briefmarkensammlung (BGE AS 1922 11 S. 86 ff. und S. 127 ff.; Pr. XII Nr.87), und bei denen es unter anderem auch auf die subjektive Einschätzung des Absenders ankommt, ob sie kostbar sind oder nicht, so lässt sich der Standpunkt vertreten, es sei die Angabe «Kostbarkeit» im Frachtbrief für die Anwendung der Tarifklausel endgültig massgebend, der Absender könne in diesem Falle nachher nicht beweisen, dass die Ware doch nicht kostbar gewesen sei. Allein im vorliegenden Falle verhält es sich anders. Die Bezeichnung im Frachtbrief «Rohseide» schliesst die Subsumierung unter die Kostbarkeiten im Sinne des IUE ohne weiteres aus. Sie liesse für die Bahnbeamten sofort erkennen, dass auf dieses Frachtgut die anderseits gewählte Bezeichnung «Kostbarkeit I) jedenfalls nicht dem IUE entspricht und nicht in diesem Sinne gewollt sein konnte.

4. - Die Beklagten haben allerdings Gewicht darauf gelegt, dass die Bezeichnung «Rohseide» nicht im Frachtbrief selbst steht, sondern nur in dem angehefteten Beiblatt. Ein solches Beiblatt ist aber in Art. 7 der Zusatzbestimmungen (S. 16 des Tarifs) ausdrücklich gestattet. Es fehlt ihm wohl im vorliegenden Falle die Unterschrift der Absenderin und der Stempel der Versandstation, die nach dem Tarif vorgeschrieben sind, und es finden sich darauf nur der Zollstempel und derjenige der badischen Bahnstation Basel. Allein das Beiblatt ist von der Bahn als Frachtbrief teil angenommen worden, und sie bestreitet in der Klageantwort die Behauptung der Klägerin nicht, das Beiblatt sei Bestandteil des Frachtbriefes. Es gilt daher geradeso viel als das sonstige Formular. Die Vorschriften des IUE über den Frachtbriefinhalt sind nicht Gültigkeitsvorschriften; sie bedeuten nur, dass die Bahn einen diese Bedingungen nicht erfüllenden Frachtbrief zurückweisen darf, und dass die Unvollständigkeit dem Absender zur Last fällt; wird aber ein unvollständiger Frachtbrief angenommen, so verliert er seinen Charakter als Frachtbrief nicht (EGER I. c. S. 57).

5. - Nun hat die Absenderin, wie die Vorinstanz Obligationenrecht. N° 38. 285 mit Recht betont, das verlorengegangene Gut nicht etwa einfach als Kostbarkeit deklariert, sondern als «Kostbarkeit, Wert über 150 Mark per 100 Kg.» Diese Beifügung des Wertes in Mark musste für die sachkundigen Bahnbeamten unter den gegebenen Umständen heissen: Kostbarkeit nur in dem Sinn, dass der Wert des Gutes 150 Mark per 100 Kg. übersteigt. Diese Bezeichnung entsprach jedenfalls keiner Vorschrift des IUE oder der Zusatzbestimmungen des schweizerisch-deutschen Tarifs. Sie wies auf die in Deutschland damals herrschende Praxis hin, nach welcher der Kostbarkeitsbegriff nicht nur nach internem deutschen, sondern auch nach internationalem Recht dahin ausgelegt wurde, dass alle im Verhältnis zum Gewicht und Umfang ungewöhnlich hochwertigen Güter darunter fallen; für das interne deutsche Recht galt damals sogar die Vorschrift des Bahntarifs, dass - schlechthin alle Güter, deren Wert 150 Mark per 100 Kg. übersteigt, zu den Kostbarkeiten gehören. Nun würde allerdings für den vorliegenden internationalen Transport diese letztere interne deutsche Vorschrift nicht unmittelbar zur Anwendung gelangen. Es war also nicht ohne weiteres geboten, diese Angabe: «150 Mark per 100 Kg.» beizufügen, um dem Empfänger, wenn er die Bahn vor den deutschen Gerichten belangte, einen wenn auch nur beschränkten Anspruch auf Ersatz zu sichern. Dagegen war es an sich möglich, ja wahrscheinlich, dass die deutschen Gerichte den Kostbarkeitsbegriff auch des internationalen Rechts 'so auslegten, dass ein unverhältnismässig wertvolles Gut schon anzunehmen sei, wenn dessen Wert 150 Mark per 100 Kg. übersteigt; denn die deutsche Praxis stellt auch für den internationalen Verkehr

allein auf das Verhältnis von Wert zu Umfang und Gewicht ab. Darum war es verständlich, dass der Spediteur im Interesse der Erhaltung von Ansprüchen, die vor den deutschen Gerichten geltend zu machen waren, auch bei internationalen 286 Obligationenrecht. N° 38. Transporten diese rein « deutsche » Kostbarkeitsklausel beifügte. Diese auf die deutsche Auslegung des Kostbarkeitsbegriffes zugeschnittene Bedeutung des im Streite liegenden Stempelaufdrucks war nun nicht nur an sich ohne weiteres für die Bahnbeamten erkennbar, sondern sie war auch tatsächlich als solche anerkannt worden. Der Chef der Eilgutspedition Basel bezeugt, dass die streitige Sendung trotz diesem Aufdruck nicht als Kostbarkeit im Sinne des internationalen Frachtrechts betrachtet wurde, weil sie Seide und Garn enthielt; die Güterexpeditionsbeamten gaben dem Aufdruck keine Bedeutung und liessen ihn daher « einfach gehen ». Er entsprach einer damals allgemeinen Übung, deren nur auf die deutschen Bahnbehörden beschränkte Bedeutung den Bahnorganen bekannt war. Es handelt sich also bei dieser Beschränkung der Kostbarkeitsklausel nicht um einen innern Vorbehalt der Absenderin, sondern um erkennbare beidseitige Auffassungen, die nach Treu und Glauben im Verkehr für die Auslegung des erklärten Willens massgebend sind. 6. - Unter diesen Umständen kann für die Frage des Haftungsumfanges nach internationalem Transportrecht nicht auf die Kostbarkeitsdeklaration abgestellt werden. Massgebend kann nur die wahre Natur des Frachtgutes sein, die als solche (Rohseide) auch deklariert wurde. Es handelt sich danach nicht um eine unrichtige Angabe im Frachtbrief, für die der Absender nach Art. 7 IUE einzustehen hätte, sondern die Angabe Rohseide war richtig und die Beifügung « Kostbarkeit, Wert über 150 Mark per 1 00 Kg. » bedeutete nicht Kostbarkeit nach dem IUE. Übrigens ist die Folge einer unrichtigen Deklaration nach Art. 7 nur die Tragung des daraus der Bahn entstehenden Schadens. Hier ist den Beklagten aus der Beifügung der Kostbarkeitsklausel kein Schaden entstanden. Die gesetzliche Folge der unrichtigen Deklaration Obligationenrecht. N° 39. 287 ration ist aber nicht, dass die Bahn aus der Unrichtigkeit Vorteile ziehen darf. 7. - Die Ersatzpflicht der Beklagten für den Verlust des im Streite liegenden Ballens richtet sich somit nicht nach der Tarifbestimmung für nur bedingt zur Beförderung zugelassenes Gut, sondern nach der allgemeinen Haftung der Bahn, wie sie in Art. 34 IUE geregelt ist. Danach haben die Beklagten den gemeinen Handelswert des vedorenen Gutes, sowie die Fracht- und Zollspesen zu ersetzen. Diese Werte sind von der Vorinstanz festgestellt, ohne dass diese rein tatsächliche Feststellung als aktenwidrig angefochten wäre, sodass mit der Vorinstanz die Klage gutzuheissen ist. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgewiesen und' das Urteil des Appellationshofs des Kantons Reru vom 7. April 1923 bestätigt. 39. Urteil der I. Zivilabteilung vom 11. Juli 19123 i. S. : Michel & Cie gegen Binziger. Kau f. - Rücktritt des Käufers, Rückerstattungspflicht des Verkäufers bei Frankenschuld, für die Mark an Zahlungsstatt gegeben. waren. A. - Der Beklagte Bänziger verkaufte im September 1918 durch Vermittlung seines Vertreters in München, Josef Köster, dem Jonas Hess daselbst (von welchem die Kläger Adolf Michel & Cie ihren mit der Klage geltend gemachten Anspruch herleiten) 2 Kisten VOLL je 50 Stück (Voll-Opal » - einem Gewebestoff, Mousse-line - weiss, 112 cm., zu 4 Fr. 50 per m, zahlbar netto sofortige Kasse gegen Erhalt der Faktur. Das Offertschreiben des Beklagten an Köster vom 31. August

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.